

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 21. November 2008

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
18. 11. 08	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	385
18. 11. 08	Gesetz zu Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	387
18. 11. 08	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesundheitsdienstgesetzes und der Meldeverordnung	387
18. 11. 08	Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes	388
18. 11. 08	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes	390
20. 10. 08	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung börsenrechtlicher Verordnungsermächtigungen	401
10. 10. 08	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium	402
14. 10. 08	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg	405
22. 10. 08	Verordnung des Innenministeriums über die Neufestsetzung der Ausgabenpauschale nach § 9 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	405
23. 10. 08	Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung (Sonderabfallverordnung – SABfVO)	405
30. 10. 08	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung	407
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367)	411

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat am 5. November 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden die Worte »der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er« durch die Worte »der im Wählerverzeichnis« ersetzt.

2. § 14 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

»(5) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und weiter zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion erhoben und weiterverarbeitet werden.

(6) Auf Ersuchen der Gemeinden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sons-

- tigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.«
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.«
4. In der Überschrift des 8. Unterabschnitts wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Verwendung eines Stimmzettelumschlags entfällt bei der Wahl des Bürgermeisters, soweit durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt wird und bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen nicht nach § 37 Abs. 4 Satz 4 bestimmt ist, dass der Stimmzettel in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben ist.«
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »durch körperliche Gebrechen« durch die Worte »wegen einer körperlichen Beeinträchtigung« ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
7. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 wird jeweils das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« beziehungsweise das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

 - nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig sind,
 - keine gültigen Stimmen enthalten,
 - ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
 - einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten,
5. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat,
6. in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
7. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, ausgenommen im Falle des § 18 Abs. 4,
8. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, in dem sich eine Äußerung im Sinne von Nummer 4 befindet oder
9. die in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.«
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« beziehungsweise das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
10. In § 38 a Satz 2 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- »der Bürgermeister kann bestimmen, dass der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag für kommunale Wahlen nach § 37 Abs. 4 Satz 4 abzugeben ist.«
11. In § 41 Abs. 3 Satz 3 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- »der Bürgermeister kann bestimmen, dass der Stimmzettel auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag für kommunale Wahlen nach § 37 Abs. 4 Satz 4 abzugeben ist.«
12. In § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Soweit bei Bürgermeisterwahlen und Abstimmungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bekanntmachung nach

§ 3 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist, sind die Vorschriften der §§ 18, 23, 38 a und 41 des Kommunalwahlgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. November 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat am 5. November 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649) erhält folgende Fassung:

»(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Landtag zum 1. Dezember jedes zweiten Jahres einen Tätigkeitsbericht.«

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet seinen nächsten Tätigkeitsbericht nach § 31 Abs. 1 LDSG zum 1. Dezember 2009.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. November 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesundheitsdienstgesetzes und der Meldeverordnung

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat am 5. November 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.«.

2. § 91 erhält folgende Fassung:

»§ 91

Schulgesundheitspflege

(1) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen.

(2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte

Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder führt das Gesundheitsamt in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durch, für die das Kultusministerium die Kriterien im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales festlegt. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.«.

Artikel 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBL. S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBL. S. 252), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Schülerinnen und Schüler (Einschulungsuntersuchung). Dasselbe gilt für Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben. Die Untersuchung hat den Zweck, unter Einbeziehung des Impfbuches (Impfbuch) und des Untersuchungsheftes für Kinder (Früherkennungsheft), gesundheitliche Einschränkungen der Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht betreffende gesundheitliche Einschränkungen festzustellen; die dabei erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung verarbeitet, insbesondere in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Die Gesundheitsämter beraten Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte sowie die Kindertagesstätten und die Schulen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Soweit es im Hinblick auf die besondere gesundheitliche Situation der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler geboten erscheint, können die Gesundheitsämter zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln; Angebote und Maßnahmen in Kindertagesstätten und Schulen werden im Einvernehmen mit der Einrichtung durchgeführt.

Artikel 3

Änderung der Meldeverordnung

Die Meldeverordnung vom 28. Januar 2008 (GBL. S. 61) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

»§ 6 a

Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter

Die Meldebehörde darf dem zuständigen Gesundheitsamt zu Zwecken der Untersuchung nach § 91 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg folgende Daten der Kinder aus dem Melderegister übermitteln, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
8. Übermittlungssperren.«.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. November 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat am 5. November 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBL. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe »47,« gestrichen.
2. In § 13 Abs. 2 werden die Worte »Bewirtschaftungsplan (§ 30 Abs. 1)« durch die Worte »Hegeplan (§ 21 a Abs. 2)« ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Erlaubnis ersetzt diejenige nach § 44 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes.«

- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 c) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort »Bewirtschaftungsplanes« durch das Wort »Hegeplanes« ersetzt.
5. In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
 »Der Erlaubnisvertrag erlischt, wenn der berechtigten Person der Fischereischein unanfechtbar entzogen oder die Erteilung eines neuen Fischereischeins unanfechtbar abgelehnt worden ist.«
6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

»§ 21 a

Fischereibeizirk

(1) Soweit es aus Gründen der Hege erforderlich ist, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung zusammenhängende Abschnitte von Gewässern zu Fischereibeizirken erklären.

(2) Legen die Fischereiberechtigten eines Fischereibeizirks nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Bildung der Fischereibehörde einen Plan über die geeigneten Hegemaßnahmen (Hegeplan) vor, kann die Fischereibehörde auf deren Kosten die zur Hege des Fischbestands erforderlichen Maßnahmen treffen.«

7. Der Vierte Abschnitt (§§ 22 bis 30) wird aufgehoben.
 8. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

Fischereischein

(1) Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen und diesen bei sich führen. Auf Verlangen ist der Fischereischein auch dem Fischereiberechtigten und dem Pächter zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.

(2) Der Fischereischein, der nach einem vom Ministerium erstellten Muster ausgestellt wird, wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt. Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Sachkunde und den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse sowie die Fälle, in denen aus besonderen Gründen vom Nachweis der Sachkunde abgesehen werden kann.

(3) Die Abnahme der Fischerprüfung kann den Landratsämtern und den Stadtkreisen als unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden. Sie kann auch an den Dachverband der baden-württembergischen Fischereiverbände übertragen werden (Beleihung). Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die

Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

1. für Personen, die den Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen,
2. wenn die Fischereibehörde in besonderen Fällen oder für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen hat.

(5) Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg, es sei denn der Inhaber hat hier seine Hauptwohnung. Wird die Hauptwohnung nach Baden-Württemberg verlegt, sind die in anderen Bundesländern ausgestellten gültigen Fischereischeine längstens bis zum Ende des auf die Wohnungsnahme nachfolgenden Kalenderjahres gültig. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Fischereischeine oder vergleichbare Dokumente dem baden-württembergischen Fischereischein gleichstellen, soweit der Inhaber seine Hauptwohnung nicht in Baden-Württemberg hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Fischereischein wird regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt. Er wird für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) ausgestellt, wenn nach einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 bei Erteilung des Fischereischeines auf den Nachweis der Sachkunde verzichtet wird.«

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Jugendfischereischein wird bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet. Er berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer mindestens achtzehn Jahre alten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeines ist. § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.«

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 44 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

»9. Anforderungen an den Gesundheitszustand von Fischen, die zum Besatz in ein Gewässer eingebracht werden, sowie über den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Gesundheitszeugnissen für diese Fische,«.

11. § 47 wird aufgehoben.

12. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. entgegen den Festsetzungen im Hegeplan die Fischerei ausübt oder diese Festsetzungen nicht erfüllt (§ 13 Abs. 2),«.

b) In Nummer 12 werden die Worte »oder der Fischereigenossenschaft« gestrichen.

- c) Nummer 14 wird gestrichen.
 d) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
 »15. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 1 die Fischerei ausübt, ohne einen gültigen Fischereischein zu besitzen und bei sich zu führen,«.
 e) Nummer 27 erhält folgende Fassung:
 »27. einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 3, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.«

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. November 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat am 6. November 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 »3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes),«.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

1a. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsträger

(1) Maßnahmen nach §§ 20 bis 23, 25 bis 27, 29 bis 33, 35 und 36, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Maßnahmen, durch die eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind abweichend von Absatz 1 zulässig, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person die Gefahr verursacht hat.«.

2. In § 12 Abs. 3 werden die Worte »amtlich bekanntgemacht« durch das Wort »verkündet« ersetzt.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe »10 Deutsche Mark« durch die Angabe »5 Euro«, die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5000 Euro«, das Wort »Landesbehörden« durch das Wort »Landespolizeibehörden« und die Angabe »50 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »25 000 Euro« ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort »Tag« durch das Wort »Datum« ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 »Dient die Befragung der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte, ist die Person verpflichtet, über Satz 2 hinausgehende Angaben zu machen. § 9 a bleibt unberührt. Zur Verweigerung der Auskunft ist eine Person in entsprechender

Anwendung von § 52 Abs. 1 und 2 und § 55 der Strafprozessordnung berechtigt, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 5 besteht nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ihr ein solches Recht zusteht. Besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht, dürfen die aus der Befragung gewonnenen Auskünfte nur zur Abwehr der in Satz 6 genannten Gefahren weiter verarbeitet werden. Wird die Auskunft unberechtigt verweigert, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Dieses ist zuvor in bestimmter Höhe anzudrohen.«.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- »2. die für öffentliche Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, verantwortlich sind,«.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 3 und 4.
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- »(6) Die Polizei kann Daten von Personen erheben, soweit dies zur Erfüllung von ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.«.

5. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn

1. auf Grund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind oder
2. auf Grund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren un-

mittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(5) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.«.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- »3. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,«.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch eine längerfristige Observation, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur selbsttätigen Bildaufzeichnung sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger, durch den ver-

deckten Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte über die in § 20 Abs. 2 genannten Personen oder
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung über die in § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Personen

erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.«.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten »Regierungspräsidenten« und »Polizeipräsidiums« jeweils das Komma durch das Wort »oder« ersetzt sowie die Worte »oder eines Abschnittes« gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Regierungspräsidenten« die Worte », der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart« eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort »hierdurch« die Worte »ein Verdeckter Ermittler oder seine weitere Verwendung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 gefährdet würde« durch die Worte »die weitere Verwendung des Verdeckten Ermittlers für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Leben oder Gesundheit einer Person gefährdet würde« ersetzt.

6 a. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

»§ 22 a

Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bei Kontrollen nach § 26 Abs. 1 durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Die Bildaufzeichnung nach Satz 1 darf auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 dürfen

1. nicht flächendeckend,
2. in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht dauerhaft,
3. in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 und 5, wenn polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass an der Kontrollstelle Straftaten oder im Kontrollbereich Straftaten nach § 100 a der Strafprozessordnung stattfinden oder verhütet werden können, und

4. in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 6 nicht längerfristig

durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die ermittelten Kennzeichen dürfen automatisch mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen werden. Die Sachfahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen von Fahrzeugkennzeichen im Schengener Informationssystem. Der Abgleich nach Satz 1 beschränkt sich auf Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. zur polizeilichen Beobachtung, verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle nach § 25 dieses Gesetzes, §§ 163 e und 463 a der Strafprozessordnung, Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens oder § 17 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
 2. auf Grund einer erheblichen Gefahr zur Abwehr einer Gefahr,
 3. auf Grund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
 4. aus Gründen der Strafvollstreckung
- ausgeschrieben sind. Der Abgleich darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind, sofern die erfassten Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten sind, unverzüglich nach Durchführung des Datenabgleichs automatisch zu löschen. Die Datenerhebung und der Datenabgleich im Falle des Satzes 1 dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), dürfen das Kennzeichen, die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs sowie Angaben zu Ort, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Das Fahrzeug und die Insassen dürfen im Trefferfall angehalten werden. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach Überprüfung des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen. Die nach Satz 1 gespeicherten sowie durch weitere Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zu dem Zweck, für den das Kennzeichen in den Fahndungsbestand aufgenommen wurde,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder
3. zur Abwehr einer Gefahr.«.

7. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

*Besondere Bestimmungen über den Einsatz
technischer Mittel zur Datenerhebung
in oder aus Wohnungen*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, wenn andernfalls die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person gefährdet oder erheblich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Datenerhebung nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die in § 74 a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Sie muss, soweit bekannt, Name und Anschrift der Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet. In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme schriftlich zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen. § 31 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme von einer der in § 22 Abs. 6 genannten Personen angeordnet werden; diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Einer Anordnung durch das Gericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zur Sicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen verwendet werden; § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Sie darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

Bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erhobene Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Maßnahme ist abzubrechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Gericht mitzuteilen.

(6) Die Betroffenen sind von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der bei dem polizeilichen Einsatz eingesetzten Personen geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können oder
3. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

Über die Zustimmung entscheidet das in Absatz 3 genannte Gericht. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat, die die Maßnahme angeordnet hat.

(7) Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten dürfen für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, für den sie erhoben wurden. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr einer anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder
2. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen,

erforderlich ist. Die anderweitige Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten, die aus einer Maßnahme nach Absatz 4

erlangt worden sind, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Satz 4 genannten Zwecken erforderlich ist und wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten aus einer Maßnahme nach Absatz 4 oder solche, die ausschließlich in Absatz 1 Satz 2 genannte Personen betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 4 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Landtag bestimmtes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.«.

8. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes erheben

1. über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist, oder

2. über

- a) Personen, wenn konkrete Planungen oder Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie schwerwiegende Straftaten begehen werden,
- b) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Planung oder Vorbereitung von schwerwiegenden Straftaten einer in Buchstabe a genannten Person ganz oder teilweise eingeweiht sind oder deren Pläne aktiv unterstützen, sowie
- c) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen,
 - aa) dass sie Mitteilungen entgegennehmen, die für eine in Buchstabe a oder b genannte Person bestimmt sind oder von ihr herühren, oder
 - bb) dass ihre Kommunikationseinrichtung von einer solchen Person benutzt wird,

soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten erforderlich ist.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen nur bei Telekommunikationsanschlüssen oder Endgeräten der in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen erfolgen. Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Schwerwiegende Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgend aufgeführten Straftaten unter der Voraussetzung, dass die Tat im Einzelfall schwer wiegt und außerdem tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie dem Bereich der terroristischen, der organisierten oder der Bandenkriminalität zuzurechnen ist:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 und 85, 87 bis 89, 94 bis 100 a,
- b) Abgeordnetenbestechung nach § 108 e,
- c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109 e bis 109 h,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,
- e) Geld- und Wertpapierfälschung sowie Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach den §§ 146 und 151 bis 152 b,
- f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176 a bis 179 sowie §§ 184 b und 184 c,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- h) schwere Körperverletzung im Fall des § 226 Abs. 2,
- i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233 a, 234, 234 a, 239 a und 239 b,
- j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244 a Abs. 1,
- k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 und 250 sowie §§ 253 und 255,
- l) Straftaten der Hehlerei nach den §§ 260 und 260 a sowie Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261,
- m) Straftaten des Betrugs nach §§ 263 bis 264 in besonders schweren Fällen,
- n) Straftaten der Urkundenfälschung nach den §§ 267 bis 269 sowie nach §§ 275 und 276 in besonders schweren Fällen,

- o) Straftaten der Sachbeschädigung nach §§ 303 b, 305, 305 a,
 - p) gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306 bis 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 3, § 309 Abs. 1 bis 4, § 310 Abs. 1, §§ 313, 314, 315 Abs. 1 bis 3, § 315 b Abs. 1 bis 3 sowie §§ 316 a bis 316 c und 317 Abs. 1,
 - q) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334 in besonders schweren Fällen;
2. aus der Abgabenordnung:
- a) Steuerhinterziehung nach § 370 in besonders schweren Fällen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhuelerei nach § 374;
3. aus dem Arzneimittelgesetz:
Straftaten nach § 95 in besonders schweren Fällen;
4. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 in besonders schweren Fällen,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a;
5. aus dem Aufenthaltsgesetz:
Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2 und § 97;
6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6;
7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) Straftaten nach § 29 in besonders schweren Fällen,
 - b) Straftaten nach den §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie §§ 30 a und 30 b;
8. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 sowie § 20 a Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22 a Abs. 1 und 2;
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12;
10. aus dem Waffengesetz:
- a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 und 2,
 - b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. c und d in besonders schweren Fällen.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch einen Regierungspräsidenten oder durch den Leiter des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiiums oder einer Polizeidirektion schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Regierungspräsidenten, der Leiter des Polizeipräsidiiums Stuttgart und der Leiter des Landeskriminalamtes können die Befugnis, einen Antrag nach Satz 2 zu stellen, auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung des Gerichts muss eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person genügt eine räumliche und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Maßnahme ist abzubrechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Amtsgericht und den nach Absatz 5 Verpflichteten mitzuteilen.

(5) Auf Grund einer Anordnung nach Absatz 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch zukünftige Verkehrsdaten umfasst. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Der Polizeivollzugsdienst kann zu den in Absatz 1 genannten Zwecken technische Mittel einsetzen, um

1. den Standort eines Mobilfunkendgerätes oder
2. die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes

zu ermitteln. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Der Polizeivollzugsdienst kann zu den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecken technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen der dort genannten Personen zu unterbrechen oder zu verhindern. Telekommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung

des Zwecks unvermeidbar ist. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) § 23 Abs. 6 und 7 Satz 1 bis 3 gelten für durch Maßnahmen nach Absatz 1, 6 und 7 erlangte personenbezogene Daten entsprechend. Für gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1,
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten nach Absatz 2 oder
3. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigen.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen.«.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 25

Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen«.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person und Kennzeichen der auf den Namen der Person zugelassenen, von ihr benutzten oder von ihr eingesetzten Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mitteilung über das Antreffen oder der gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5) begehen wird und die Mitteilung über das Antreffen oder die gezielte Kontrolle zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Wird eine nach Satz 1 ausgeschriebene Person oder ein nach Satz 1 ausgeschriebenes Kennzeichen bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, dürfen

1. im Fall der Ausschreibung zur Mitteilung über das Antreffen die hierüber gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über das Antreffen der Person, über Kontakt- und Begleitpersonen und über mitgeführte Sachen sowie
2. im Falle der gezielten Kontrolle zusätzlich zu den Erkenntnissen nach Nummer 1 die aus Maßnahmen nach den §§ 26, 29 und 30 gewonnenen Erkenntnisse

an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Person oder das Fahrzeug nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (Gesetz vom 15. Juli 1993, BGBl. II S. 1010) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.«.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte »sich an einem Ort aufhält« durch die Worte »an einem Ort angetroffen wird« und die Worte »erforderliche Aufenthaltserlaubnis« durch die Worte »erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung« ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden das Wort »sich« gestrichen und das Wort »aufhält« durch die Worte »angetroffen wird« ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden in Satz 1 das Wort »sich« gestrichen und das Wort »aufhält« durch die Worte »angetroffen wird« ersetzt sowie in Satz 2 die Worte »einer Landespolizeidirektion« durch die Worte »einem Regierungspräsidium oder dem Polizeipräsidium Stuttgart« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort »und« die Worte »seine Person sowie die von ihm mitgeführten Sachen können durchsucht oder er kann« eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die Personendurchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.«.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

b) Im neuen Absatz 4 werden die Worte »Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« durch die Worte »Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz« ersetzt.

12. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

»§ 27a

*Platzverweis, Aufenthaltsverbot,
Wohnungsverweis, Rückkehrverbot,
Annäherungsverbot*

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die An-

nahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der wirksamen gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.«.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c) wird das Wort »Selbstmord« durch das Wort »Selbsttötung« ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
»Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes des Gewahrsams ergehen würde.«.
- c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

»Eine den Gewahrsam anordnende Entscheidung des Gerichts bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen.«.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Angabe »30 DM« durch die Angabe »15 Euro«, die Angabe »5 DM« durch die Angabe »3 Euro« und die Angabe »200 DM« durch die Angabe »100 Euro« ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Angabe »30 DM« durch die Angabe »15 Euro« und die Angabe »10 DM« durch die Angabe »5 Euro« ersetzt.

14. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- b) In der neuen Nummer 3 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.
- c) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
- d) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
»5. sie nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.«.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
»8. es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, dessen Kennzeichen nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.«.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
»3. zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens vor der Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 22 Abs. 5 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b.«.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
»(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Polizeivollzugsdienst eine Forderung oder andere Vermögensrechte beschlagnahmen. Die Beschlagnahme wird durch Pfändung

- bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.«.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Im neuen Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort »Verlagen« durch das Wort »Verlangen« ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- »(5) Bei beschlagnahmten Forderungen oder anderen Vermögensrechten, die nicht freigegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten, kann die Beschlagnahme um jeweils weitere sechs Monate, längstens bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.«.
17. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Die durch die erkennungsdienstliche Behandlung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen und die entstandenen Unterlagen zu vernichten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen sind, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. § 38 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.«.
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die Polizei sowie die Aus- und Fortbildungseinrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können gespeicherte personenbezogene Daten auch zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen.«.
19. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
- »Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100 c der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5).«.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten bis zu einer Dauer von zwei Jahren erforderlich, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Ein solcher Verdacht besteht nicht, wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftaten nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.«.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:
- »(3) Eine weitere Speicherung, Veränderung und Nutzung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zukünftig eine Straftat begehen wird. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus Art, Ausführung und Schwere der Tat ergeben. Lagen solche Anhaltspunkte im Zeitpunkt der Speicherung der personenbezogenen Daten noch nicht vor, dürfen die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten über die Dauer von zwei Jahren hinaus nur dann gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person während des Laufs dieser zwei Jahre eine weitere Straftat begangen hat.
- (4) Der Polizeivollzugsdienst hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist. Folgende Fristen dürfen nicht überschritten werden:
1. bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre,
 2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
 3. bei Kindern zwei Jahre.
- Abweichend von Satz 2 Nr. 1 und 2 dürfen die Fristen bei
1. einer Straftat nach § 232 oder § 233 a in Verbindung mit § 232 des Strafgesetzbuchs sowie nach dem Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, ausgenommen §§ 183 a, 184, 184 d und 184 e des Strafgesetzbuchs, oder
 2. einer Straftat nach den §§ 211 bis 212, 223 bis 227 und 231 des Strafgesetzbuchs, die sexuell bestimmt ist,
- zwanzig Jahre nicht überschreiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nummer 1 und 2 genannten Art begehen wird. In Fällen von geringer Bedeutung sind kürzere Fristen festzulegen.«.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6. Im neuen Absatz 6 wird in Satz 3

- die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.
20. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Polizeivollzugsdienst kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung der Daten von Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des maschinellen Abgleichs mit anderen in automatisierten Dateien gespeicherten Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist.«.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Tag« durch das Wort »Datum« ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Personen, gegen die nach Abschluss des Datenabgleichs nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber zu unterrichten, sobald dies
 1. ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann oder
 2. der Verfahrensstand im Falle eines sich anschließenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zulässt.«.
21. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe »§ 29 Abs. 2« durch die Angabe »§ 34 Abs. 2« ersetzt.
22. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
»Zum Abruf können mit Zustimmung des Innenministeriums auch Polizeidienststellen des Bundes und anderer Länder zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.«.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei« durch die Worte »Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen« ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »Absatz 3 Satz 1« durch die Angabe »Absatz 3 Satz 1 und 2« ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Angabe »Absatz 3 Satz 1« durch die Angabe »Absatz 3 Satz 1 und 2« und die Angabe »§ 8 Abs. 2 und 3« durch die Angabe »§ 8 Abs. 2« ersetzt.
23. In § 45 wird die Angabe »§ 17« durch die Angabe »§ 21« ersetzt.
24. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 19« durch die Angabe »§ 23« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »§§ 18 und 20« durch die Angabe »§§ 22 und 24« ersetzt.
25. § 47 wird aufgehoben.
26. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:
- »§ 48 a
- Projektbezogene gemeinsame Dateien
mit dem Landesamt für Verfassungsschutz*
- (1) Das Landeskriminalamt kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu
1. Straftaten nach § 99 des Strafgesetzbuchs,
 2. Straftaten nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs,
 3. Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt, oder
 4. Straftaten, die mit Straftaten nach den Nummern 1 bis 3 in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (2) Für die Speicherung personenbezogener Daten in der gemeinsamen Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Speicherung nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Speicherung ist ferner nur zulässig, wenn die speichernde Behörde die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf.
- (3) Im Rahmen der gemeinsamen Datei obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die in der gemeinsamen Datei gespeicherten Daten den Stellen, die die Daten speichern. Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Behörde. Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Für die Änderung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten durch die speichernde Behörde gelten die jeweiligen, für diese Behörde anwendbaren Vorschriften entsprechend. Hat eine beteiligte Behörde Anhaltspunkte dafür, dass die Daten unrichtig sind, teilt sie dies umgehend der speichernden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jede

- beteiligte Behörde weitere Daten ergänzend speichern. Das Landeskriminalamt hat die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung der gemeinsamen Datei zu überwachen. Es hat bei jedem Zugriff für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die verantwortliche Stelle zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Das Landeskriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (4) Dem Betroffenen ist nach Maßgabe des § 21 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Zuständig ist das Landeskriminalamt, das im Einvernehmen mit der Stelle entscheidet, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 3 Satz 1 trägt und die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.
- (5) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.
- (6) Das Landeskriminalamt hat für eine gemeinsame Datei ein Verzeichnisse nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes zu führen sowie im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz die jeweiligen Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Speicherung und zum Abruf befugt sind. Das Verzeichnisse bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.«.
- 26 a. In § 52 Abs. 4 werden die Angaben »§ 31 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5« durch die Angaben »§ 31 Abs. 1, 2, 4 und 6« ersetzt.
27. In § 54 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe »(§ 66 des Strafgesetzbuchs)« durch die Angabe »(§§ 66 und 66 b des Strafgesetzbuchs)« ersetzt.
28. In § 55 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- »Bei der Bemessung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Polizei geschützt worden sind. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Erhöhung des Schadens eingewirkt, so hängt der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Polizei verursacht worden ist.«.
29. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Polizeibehörden zuständig für Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, 28 bis 33, 37, 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 3, § 44 dieses Gesetzes sowie nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes.«.
30. § 70 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- »2. die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen.«.
31. § 73 Abs. 1 Nr. 5 wird folgender Satz angefügt:
- »In den Fällen des § 60 Abs. 3 ist die Fachaufsicht der Kreispolizeibehörden ausgeschlossen, wenn der Polizeivollzugsdienst dort genannte Maßnahmen bereits in eigener Zuständigkeit getroffen hat.«.
32. § 76 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Für die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben, die die Dienstbezirke mehrerer der in Satz 1 genannten Polizeidienststellen berühren und zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden sollen, sowie auf den Bundesautobahnen und auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen kann das Innenministerium die Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart abweichend von Satz 1 nach den polizeilichen Bedürfnissen bestimmen.«.
33. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird Satz 1. In diesem Satz 1 werden nach den Worten »Polizeibeamte des Bundes« die Worte »und für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist,« eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Das Gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das Innenministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.«.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
34. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort »ist« die Worte »oder wenn es das Recht des jeweiligen Staates vorsieht; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten« eingefügt.
35. In § 81 wird das Wort »Hilfsbeamte« jeweils in der Überschrift und im Text durch das Wort »Ermittlungspersonen« ersetzt.

36. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

»§ 83 a

Zurückbehaltungsbefugnis

Die Polizei kann die Herausgabe von Sachen, deren Besitz sie auf Grund einer polizeilichen Maßnahme nach § 8 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes erlangt hat, von der Zahlung der entstandenen Kosten abhängig machen. Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann durch Verwaltungsakt ermächtigt werden, Zahlungen in Empfang zu nehmen.«.

37. In § 84 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe »(§ 38 Abs. 2)« durch die Angabe »(§ 38 Abs. 4)« ersetzt.

38. Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

»§ 84 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot oder Annäherungsverbot nach § 27 a zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Polizeibehörde, die die Anordnung nach § 27 a getroffen hat. Ist die Anordnung vom Polizeivollzugsdienst getroffen worden, ist Verwaltungsbehörde die örtlich zuständige Ortpolizeibehörde.«.

39. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Polizeigesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 1 Nr. 1 wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 1 Nr. 6 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 1 Nr. 7 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Durch Artikel 1 Nr. 8 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(5) Durch Artikel 1 Nr. 12 und 38 werden die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(6) Durch Artikel 1 Nr. 16 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(7) Durch Artikel 1 Nr. 19 werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(8) Durch Artikel 1 Nr. 26 werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(9) Durch Artikel 1 Nr. 36 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten ist spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. November 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung der Landesregierung
zur Übertragung börsenrechtlicher
Verordnungsermächtigungen**

Vom 20. Oktober 2008

Auf Grund von § 4 Abs. 6 Satz 2, § 6 Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetz-

zes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 6 Satz 1, § 6 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung börsenrechtlicher Verordnungs-

ermächtigungen vom 17. September 2002 (GBL. S. 369) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium**

Vom 10. Oktober 2008

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung Innenministerium vom 26. September 2006 (GBL. S. 300) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B der Übersicht zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort »Apostille« wird das Wort », Eheaufhebung« angefügt.
- b) Die Worte »Lotterien und Ausspielungen« werden durch das Wort »Glücksspielwesen« ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Zeile angefügt:
»Waffenrecht 20«.

2. Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort »Apostille« das Wort », Eheaufhebung« angefügt.
- b) Es wird folgende Nummer 13.3 angefügt:
»13.3 Entscheidung über den Verzicht auf die Stellung eines Antrags nach § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 100 bis 1000«.

3. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

- »14 **Glücksspielwesen**
nach dem Staatsvertrag für das Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) und dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)
- 14.1 Erlaubnisse
- 14.1.1 Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien, Sportwetten und Ausspielungen nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GlüStV und § 2 Abs. 1 AGGlüStV 1,5 Promille des Spielkapitals, höchstens 250 000 pro Erlaubnisjahr

Anmerkung:

Als Spielkapital gilt die Gesamtsumme der geschätzten Spieleinsätze im Erlaubniszeitraum, abzüglich der Lotteriesteuer. Wird die Erlaubnis für mehrere Jahre erteilt, kann die Fälligkeit der Gebühren auf die Jahre verteilt werden. Eine lineare Verteilung ist zulässig.

Bedarf die Veranstaltung eines Glücksspiels der Genehmigung anderer Bundesländer, so ist als Bemessungsgrundlage das Spielkapital zu Grunde zu legen, das auf die Spieleinsätze in Baden-Württemberg entfällt.

14.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GlüStV und § 2 Abs. 1 AGGlüStV	75 bis 100 000
14.1.3	Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle (§ 7 Abs. 2 AGGlüStV)	20 bis 500
14.1.4	Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 8 Abs. 1 AGGlüStV) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 14 Abs. 1 AGGlüStV)	50 bis 100 000
14.1.5	Änderungen und Erweiterungen für erteilte Erlaubnisse	20 bis 10 000
14.1.6	Erlaubnis für die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 3 Abs. 1 AGGlüStV) sowie für die Änderung der Teilnahmebedingungen	50 bis 1000
14.2	Widerrufe	
14.2.1	Widerruf einer nach § 2 Abs. 1 AGGlüStV erteilten Erlaubnis (Lotterien, Sportwetten oder Ausspielungen)	1000 bis 10 000
14.2.2	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle (§ 7 Abs. 2 AGGlüStV)	20 bis 1000
14.2.3	Widerruf einer Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 8 Abs. 1 AGGlüStV) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 14 Abs. 1 AGGlüStV)	500 bis 25 000
14.3	Untersagungen	
14.3.1	Untersagung des Betriebs einer Annahmestelle (§ 7 AGGlüStV)	50 bis 1000
14.3.2	Untersagung der Tätigkeit für die Lottereeinnahme (§ 8 AGGlüStV) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 14 AGGlüStV)	500 bis 25 000
14.3.3	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung, Durchführung, Vermittlung und Mitwirkung, einschließlich der Werbung) nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5 GlüStV	200 bis 100 000
14.4	Anordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 GlüStV	100 bis 5000«.

4. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15.3 erhält folgende Fassung:

»15.3 Transport von Personen, Tieren und Sachen sowie Suchen und/oder Einfangen von Tieren«.

b) Nummer 15.3.3 erhält folgende Fassung:

»15.3.3 Suchen und/oder Einfangen von Tieren je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten 24«.

c) Nummer 15.4.1 erhält folgende Fassung:

»15.4.1 Bei Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtung oder Diensträumen oder bei Transport von Personen, Tieren und Sachen sowie bei Suchen und/oder Einfangen von Tieren 35 bis 750«.

d) Nummer 15.5 erhält folgende Fassung:

»15.5 Verwahrung sichergestellter und beschlagnahmter Fahrzeuge und anderer Sachen«.

e) Nummer 15.5.1 erhält folgende Fassung:

»15.5.1 Grundgebühr 20 bis 250

Mit der Grundgebühr sind alle öffentlichen Leistungen abgegolten, die mit der Verwahrung im Zusammenhang stehen (insbesondere Sicherstellung nach § 32 PolG, Beschlagnahme nach § 33 PolG, die Aufforderung, die Sache abzuholen und die Herausgabe der Sache).

Zuzüglich Tagesgebühr nach Nummer 15.5.2«.

- f) Nummer 15.6 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|--|---|
| »15.6 | Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG | |
| | – je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten | 45 |
| | – führt ein Dritter die Maßnahme im Auftrag durch, wird zur Abgeltung der eigenen Aufwendungen eine Gebühr erhoben | 10 % des Betrags, der an den Beauftragten zu zahlen ist, höchstens 2500«. |
- g) Nummer 15.7 wird gestrichen.
- h) Die Nummern 15.8 bis 15.15 werden Nummern 15.7 bis 15.14.
5. In Nummer 17 werden in Satz 2 der Anmerkung nach dem Wort »Stiftungsverzeichnis« die Worte »und die Ausstellung einer Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung einer Stiftung« eingefügt.
6. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- a) Den Nummern 19.1.6, 19.2.4 und 19.3.9 wird jeweils folgender Satz angefügt:
- »Werden bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers externe Verwaltungshelfer eingesetzt, werden die dadurch verursachten Kosten nach konkretem Aufwand gesondert zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.«
- b) Es werden folgende Nummern 19.4.8 bis 19.4.8.11 angefügt:
- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| »19.4.8 | Hafensicherheit | |
| 19.4.8.1 | Zertifizierung einer Stelle für die Gefahrenabwehr (§ 9 Abs.1 des Hafensicherheitsgesetzes (HafenSiG)) | 500 bis 4000 |
| 19.4.8.2 | Zertifizierung einer Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr (§ 10 Abs.1 HafenSiG) | 1000 bis 10 000 |
| 19.4.8.3 | Durchführung einer Risikobewertung für eine Hafenanlage (§ 12 Abs.1 und 2 HafenSiG) | 100 bis 2000 |
| 19.4.8.4 | Überprüfung einer Risikobewertung für eine Hafenanlage (§ 12 Abs.1 HafenSiG) | 50 bis 1000 |
| 19.4.8.5 | Durchführung einer Risikobewertung für einen Hafen (§ 16 Abs.1 und 2 HafenSiG) | 100 bis 5000 |
| 19.4.8.6 | Überprüfung einer Risikobewertung für einen Hafen (§ 16 Abs.1 HafenSiG) | 100 bis 3000 |
| 19.4.8.7 | Genehmigung eines Gefahrenabwehrplans für eine Hafenanlage oder seiner wesentlichen Änderung sowie dessen Widerruf (§ 13 Abs.2 HafenSiG) | 50 bis 500 |
| 19.4.8.8 | Festlegung von Hafengrenzen, Erstellung und Überprüfung eines Gefahrenabwehrplans für einen Hafen (§ 15 Abs.1, § 17 Abs.1 HafenSiG) | 100 bis 5000 |
| 19.4.8.9 | Anforderung einer Sicherheitserklärung und Anordnung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen (§ 14 Abs.2 HafenSiG) | 100 bis 250 |
| 19.4.8.10 | Durchführung von Übungen in Häfen (§ 18 HafenSiG) | 100 bis 500 |
| 19.4.8.11 | Sicherheitsüberprüfungen für Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr . . . | 5 bis 150«. |
7. Es wird folgende Nummer 20 angefügt:
- | | | |
|------|--|-------------|
| »20 | Waffenrecht | |
| 20.1 | Abnahme der Waffensachkundeprüfung (§ 7 Abs.1 des Waffengesetzes) | |
| | Eine Gebühr wird auch bei Rücktritt von der Prüfung erhoben. | 30 bis 300 |
| 20.2 | Erstmalige Bestellung von Sachverständigen für Schießstätten | 50 bis 150 |
| 20.3 | Verlängerung der Bestellung von Sachverständigen | 25 bis 75«. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 10. Oktober 2008

RECH

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
in Baden-Württemberg**

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund von § 130a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205) in Verbindung mit § 2 Nr. 33 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2004 (GBl. S. 37), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 393) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu §§ 1 und 5 werden folgende Zeilen angefügt:

»

Nr.	Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
5.	Landgericht Stuttgart	Sämtliche Zivilverfahren, einschließlich der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen	GGRZ Hagen	1. Dezember 2008
6.	Landgericht Freiburg i. Br.	Sämtliche Zivilverfahren, einschließlich der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen	GGRZ Hagen	1. Dezember 2008

«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 14. Oktober 2008

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Innenministeriums
über die Neufestsetzung
der Ausgabenpauschale nach § 9 Abs. 1
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Vom 22. Oktober 2008

Auf Grund von § 9 Abs. 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 11. März 2004 (GBl. S. 99) wird verordnet:

§ 1

Ausgabenpauschale

Die Ausgabenpauschale nach § 9 Abs. 1 FlüAG wird für Personen, die ab dem 1. Januar 2008 nach § 5 FlüAG von den unteren Aufnahmebehörden übernommen werden, wie folgt neu festgesetzt:

1. Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG 10 026 Euro,
2. Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG 2609 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

STUTT GART, den 22. Oktober 2008

RECH

**Verordnung des Umweltministeriums
über die Entsorgung gefährlicher Abfälle
zur Beseitigung
(Sonderabfallverordnung – SabfVO)**

Vom 23. Oktober 2008

Auf Grund von § 13 Abs. 2 und § 14 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) wird verordnet:

§ 1

Zentrale Einrichtung und Trägerschaft

(1) Zentrale Einrichtung für die Ablagerung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist die Sonderabfalldeponie Billigheim im Neckar-Odenwald-Kreis. Träger dieser zentralen Einrichtung ist die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH mit Sitz in Malsch.

(2) Zentrale Einrichtung für die thermische Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist die Sonderabfallverbrennungsanlage der Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH in Hamburg, soweit die vertragliche Lieferverpflichtung von 20 000 Tonnen je Kalenderjahr zu erfüllen ist. Träger dieser zentralen Einrichtung ist die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (Sonderabfallagentur) mit Sitz in Fellbach.

§ 2

Andienungspflicht

(1) Die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, die in Baden-Württemberg angefallen sind oder dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sind verpflichtet, diese der Sonderabfallagentur anzudienen, bevor sie in eine Abfallentsorgungsanlage gebracht oder einem Dritten überlassen werden. Wird im Einklang mit § 9 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung ein Sammelentsorgungsnachweis geführt, gilt Satz 1 für den Einsammler entsprechend.

(2) Eine Andienungspflicht besteht nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) übertragen worden sind.

(3) Die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen von der Andienungspflicht

(1) Von der Andienungspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind:

1. Erzeuger und Besitzer, soweit bei ihnen je Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 anfallen und sie diese Abfälle im Rahmen ordnungsgemäßer Nachweisführung nach § 16 NachwV einem Entsorger überlassen, der insoweit der Andienungspflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt;
2. Erzeuger, soweit
 - a) sie Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ordnungsgemäßer Sammelentsorgung nach § 9 NachwV einem Einsammler überlassen, der für diese Abfälle über eine Zuweisung der Sonderabfallagentur nach § 5 verfügt, oder
 - b) sie ihre Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 in einer betriebseigenen Anlage in Baden-Württemberg entsorgen, die für die betreffende Entsorgung zugelassen ist und am 1. Januar 1996 bereits betrieben wurde;
3. Besitzer, soweit derselbe Abfall bereits vom Erzeuger oder Einsammler angedient wurde.

(2) Die Sonderabfallagentur kann auf Antrag oder von Amts wegen von der Pflicht nach § 2 Abs. 1 befreien, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Einhaltung dieser Vorschrift zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 4

Verfahren der Andienung

(1) Bei der Andienung sind Art, Menge, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle schriftlich anzugeben. Die Sonderabfallagentur kann verlangen, dass die Andienung unter Verwendung von Formblättern erfolgt.

(2) Sollen Abfälle, hinsichtlich derer eine Andienungspflicht nach § 2 Abs. 1 besteht, nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, gelten sie mit der Vorlage der Notifizierung als angedient.

(3) Die nach § 2 Abs. 1 Andienungspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Sonderabfallagentur Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte, die von der Sonderabfallagentur benannt werden können, erstellen zu lassen. Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LAbfG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 LAbfG und § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 5

Zuweisung

(1) Die Sonderabfallagentur hat ihr ordnungsgemäß angediente Abfälle dem Träger einer zentralen Einrichtung zur dortigen Beseitigung zuzuweisen, sofern die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können (Vorrang der Entsorgung in einer zentralen Einrichtung). Eine Zuweisung zur Beseitigung in der zentralen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 darf ohne Zustimmung des Andienenden nur erfolgen, soweit die vertragliche Lieferverpflichtung von 20 000 Tonnen je Kalenderjahr zu erfüllen ist. Ist die Beseitigung des angedienten Abfalls in mehr als einer zentralen Einrichtung technisch möglich und rechtlich zulässig, entscheidet die Sonderabfallagentur nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher zentralen Einrichtung sie den angedienten Abfall zuweist.

(2) Die Sonderabfallagentur kann Abfälle der vom Andienenden vorgeschlagenen Abfallentsorgungsanlage zuweisen, wenn die Zuweisung nach Absatz 1 zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Abfälle, die vor der Entsorgung in einer zentralen Einrichtung der chemischen, physikalischen oder biologischen Vorbehandlung bedürfen, kann die Sonderabfallagentur einer Vorbehandlungsanlage zuweisen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Sie soll vorbehandlungsbedürftige Abfälle und andere Abfälle, die der Andienende vor der Entsorgung in einer zentralen Einrichtung einer Vorbehandlungsanlage oder einem Zwischenlager

zuführen will, der von ihm vorgeschlagenen Anlage zuweisen, sofern diese in Baden-Württemberg liegt und über eine entsprechende Zulassung verfügt. Über die Zuweisung von Abfällen in eine Vorbehandlungsanlage oder ein Zwischenlager außerhalb Baden-Württembergs entscheidet die Sonderabfallagentur nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit Abfälle nach Satz 1 oder 2 einer Anlage in Baden-Württemberg zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur die vorbehandelten oder zwischengelagerten Abfälle zugleich dem Träger einer zentralen Einrichtung zur abschließenden Beseitigung in der zentralen Einrichtung zu.

(4) Angediente Abfälle, die nicht nach den Absätzen 1 bis 3 zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur der vom Andienenden vorgeschlagenen Anlage zu, soweit die Abfälle dort im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsorgt werden.

(5) Sollen Abfälle nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, entfällt eine Zuweisung. Der Vorrang der Entsorgung in einer zentralen Einrichtung nach Absatz 1 gilt auch in diesem Fall.

§ 6

Zuführung und Entsorgung

(1) Die Abfälle sind der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen.

(2) Der Träger einer zentralen Einrichtung hat die ihm zugewiesenen Abfälle in seiner zentralen Einrichtung zu entsorgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 3 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 gefährliche Abfälle zur Beseitigung ohne vorherige Andienung entsorgt oder einem Dritten überlässt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Analysen nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle einer anderen als der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuführt oder
4. entgegen § 6 Abs. 2 ihm als Träger zugewiesene Abfälle nicht in der zentralen Einrichtung entsorgt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderabfallverordnung vom

20. Dezember 1999 (GBl. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2006 (GBl. S. 9), außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 2008

GÖNNER

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 30. Oktober 2008

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. §§ 101 und 113 a Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), und
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504):

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Für Personen, die nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, einen Versicherungsschutz für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle abzuschließen und aufrecht zu erhalten, wird Beihilfe nur gewährt, solange dieser Verpflichtung entsprochen wird. Jeder bestehende Versicherungsschutz für Krankheits- und Pflegefälle ist nach Art und Umfang, einschließlich abgeschlossener Zusatzversicherungen und Wahltarife nach § 53 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V), nachzuweisen.«

2. In § 4 Abs. 1 wird Nummer 2 durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:

»2. aus einem neuen Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem älteren Dienstverhältnis,
3. auf Grund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung auf Grund eines älteren Versorgungsbezugs; bei gleichzeitigem Beginn von zwei Versorgungsbezügen die Beihilfeberechtigung aus dem jüngeren die aus dem älteren Dienstverhältnis,

4. auf Grund eines Versorgungsbezugs aus einem eigenen Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung auf Grund eines Bezugs von Witwengeld oder Witwergeld«.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»Von der Beihilfegewährung ausgeschlossen sind auch

- a) Aufwendungen, die darauf beruhen, dass die bei dem aufgesuchten Leistungserbringer mögliche Dienst- oder Sachleistung nicht beansprucht wurde,
- b) Aufwendungen, die darauf beruhen, dass Kostenerstattung nach §§ 13 Abs. 2, 53 Abs. 4, 64 Abs. 4 SGB V oder entsprechenden Vorschriften beansprucht wurde,
- c) Festbeträge für Arznei- und Verbandmittel nach § 35 SGB V,
- d) Aufwendungen, soweit sie infolge eines Abschlags für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 13 Abs. 2 SGB V oder entsprechenden Vorschriften nicht erstattet wurden; wird die Höhe des Abschlags nicht nachgewiesen, gelten 10 Prozent der Kostenerstattung als Abschlag.

Satz 2 Buchst. a und b gilt nicht für Leistungen nach Absatz 3 Satz 4 und für Wahlleistungen nach § 6 a Abs. 2 und § 7.«

- b) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen, die als Folge von medizinisch nicht notwendigen Maßnahmen entstehen, insbesondere nach ästhetischer Operation, Tätowierung, Piercing.«

- c) In Absatz 4 Nr. 6 Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte », Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern« gestrichen.
- d) In Absatz 4 Nr. 7 werden die Worte »Abs. 5 Satz 2« durch die Worte »Abs. 5 Satz 1« ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nr. 9 werden vor dem Wort »berufsfördernde« die Worte »sozialpädiatrische, sozialpädagogische, heilpädagogische, psychosoziale,« eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »§ 5 Abs. 4 Nr. 4« durch die Angabe »Absatz 4 Nr. 3 und 4« ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchte oder nach Art und Menge schriftlich verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und Teststreifen für Körperflüssigkeiten. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, für Diäten und Nahrungsergänzungsmittel so-

wie für Mittel, die zur Empfängnisregelung oder Potenzsteigerung verordnet sind. Das Finanzministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit Elementar- und Formeldiäten (insbesondere Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate), Sondennahrung, Medizinprodukte sowie Mineralstoff- und Vitaminpräparate ausnahmsweise, gegebenenfalls unter Abzug eines Eigenanteils beihilfefähig sind.«

- b) In Nummer 3 werden vor Satz 2 folgende Sätze eingefügt: » Aus der ärztlichen Verordnung müssen sich Art und genauer Umfang der Heilbehandlung sowie die Diagnose ergeben. Die Heilbehandlung muss von einem der folgenden Heilberufe in ihrer jeweiligen Qualifikation erbracht werden: Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Ergotherapeut, Krankengymnast, Logopäde, Masseur, medizinischer Bademeister, Neuropsychologe GNP, Physiotherapeut, Podologe.«
- c) In Nummer 7 Buchst. a wird die Angabe »Nummer 9« durch »§ 10 a Nr. 4« ersetzt.
- d) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
- »8. von Ärzten schriftlich verordnete ambulante spezialisierte Palliativversorgung, wenn wegen einer nicht heilbaren weiter fortschreitenden Erkrankung und zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige spezialisierte pflegerische Versorgung notwendig ist, damit ein Verbleiben im häuslichen Bereich möglich ist. Ist nach ärztlicher Begründung die ambulante Versorgung nicht möglich oder nicht ausreichend, sind bei stationärer Palliativversorgung in Hospizen § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 5 und § 9 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden,
9. von Ärzten schriftlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen (§ 7) und verordneter Rehabilitationssport in besonderen Gruppen unter Betreuung und Überwachung durch Ärzte oder Personen nach Nummer 3 Satz 3.«
- e) Die bisherige Nummer 9 wird § 10 a Nr. 4, in Satz 1 wird die Klammerangabe wie folgt gefasst: » (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)«.
- f) Nummer 10 a wird § 10 a Nr. 5, die Angabe »Nummer 6« wird ersetzt durch »§ 6 a«.
- g) Nummer 10 b Satz 1 wird § 10 a Nr. 6, die Angabe »Nummer 3« wird ersetzt durch »§ 6 Abs. 1 Nr. 3«; Satz 2 wird gestrichen.
- h) Nummer 11 wird § 10 a Nr. 7, die Angabe »der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10« wird ersetzt durch »von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9, § 6 a und vorstehenden Nummern 3 bis 5«.

- i) Nummer 12 wird § 10 a Nr. 8.
5. § 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 9« durch die Worte »§ 6 Abs. 1 Nr. 9, § 10 a Nr. 3, sowie Fahrkosten nach § 10 a Nr. 4 bis zu 120 Euro für die einfache Entfernung, darüber hinaus nur in ganz besonderen Fällen soweit nach eingehender ärztlicher Begründung keine näher gelegene Behandlungseinrichtung in Betracht kommt,« ersetzt.
- b) In Satz 4 werden vor dem Wort »Pauschalpreise« die Worte »Die Einzelentgelte,« eingefügt und die Angabe »3 bis 5« durch die Angabe »4 und 5« ersetzt.
- c) Folgender Satz 5 wird angefügt »Bei Einrichtungen nach Absatz 4 und 5 ohne Preisvereinbarung gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass Preisvereinbarungen anderer entsprechender Einrichtungen maßgebend sind.«
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort »Heilkuren« durch das Wort »Kuren« und in Nummern 1 bis 3 das Wort »Heilkur« jeweils durch das Wort »Kur« ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Angabe »§ 6 Abs. 1 Nr. 8« durch »§ 10 a Nr. 3« ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1 Nr. 9« durch die Worte »§ 10 a Nr. 4 bis zu 120 Euro für die einfache Entfernung, darüber hinaus nur in ganz besonderen Fällen soweit nach eingehender ärztlicher Begründung kein näher gelegener Kurort in Betracht kommt,« ersetzt.
- In Nummer 5 wird das Wort »Schwerbehinderte« durch »schwerbehinderte Menschen« ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
- »1. in Pflegestufe 1 bis zu 420 Euro, ab 1. Januar 2010 bis zu 440 Euro, ab 1. Januar 2012 bis zu 450 Euro je Kalendermonat,
2. in Pflegestufe 2 bis zu 980 Euro, ab 1. Januar 2010 bis zu 1040 Euro, ab 1. Januar 2012 bis zu 1100 Euro je Kalendermonat,
3. in Pflegestufe 3 bis zu 1470 Euro, ab 1. Januar 2010 bis zu 1510 Euro, ab 1. Januar 2012 bis zu 1550 Euro je Kalendermonat.«
- Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: »so sind Aufwendungen nach Satz 3 höchstens bis zum doppelten Betrag der Pflegestufe 1 beihilfefähig.«
- b) Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
- »1. in Pflegestufe 1 215 Euro, ab 1. Januar 2010 225 Euro, ab 1. Januar 2012 235 Euro je Kalendermonat,
2. in Pflegestufe 2 420 Euro, ab 1. Januar 2010 430 Euro, ab 1. Januar 2012 440 Euro je Kalendermonat,
3. in Pflegestufe 3 675 Euro, ab 1. Januar 2010 685 Euro, ab 1. Januar 2012 700 Euro je Kalendermonat.«
- An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: »Pauschalbeihilfe wird bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem der Pflegebedürftige verstorben ist; § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI gilt entsprechend.«
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Wird die Pflege vollstationär in Einrichtungen der Behindertenhilfe erbracht, so gelten als beihilfefähige Aufwendungen für die Pflege in der Einrichtung
1. in Pflegestufe 1 monatlich 245 Euro, ab 1. Januar 2010 monatlich 256 Euro,
2. in Pflegestufe 2 monatlich 393 Euro, ab 1. Januar 2010 monatlich 400 Euro,
3. in Pflegestufe 3 monatlich 638 Euro, ab 1. Januar 2010 monatlich 650 Euro.«
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- »1. Wird die Pflege im Kalendermonat zeitweise sowohl durch Pflegekräfte (Absatz 3) als auch durch Pflegepersonen (Absatz 4) erbracht, so darf die Summe der nach den Absätzen 3 und 4 beihilfefähigen Beträge den nach der Pflegestufe zutreffenden Höchstbetrag in Absatz 3 im Kalendermonat nicht übersteigen (kombinierte Pflege).
- Wird teilstationäre Pflege im Kalendermonat zeitweise sowohl in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege (Absatz 3) oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Absatz 5 Satz 1) als auch durch
- a) Pflege durch Pflegekräfte (Absatz 3), oder
- b) Pflege durch Pflegepersonen (Absatz 4), oder
- c) kombinierte Pflege (Satz 1)
- erbracht, so gilt für jede Pflegeform der einschlägige Höchstbetrag, insgesamt aber im Kalendermonat begrenzt auf 150 Prozent des nach der Pflegestufe zutreffenden Höchstbetrags in Absatz 3.«
- In Nummer 2 wird die Zahl »1432« durch die Worte »1470 Euro, ab 1. Januar 2010 bis zu 1510 Euro und ab 1. Januar 2012 bis zu 1550« ersetzt.

- In Nummer 3 werden nach den Worten »Beratungen nach« die Worte »§ 7a Abs. 1 und« eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl »1432« durch die Worte »1470 Euro, ab 1. Januar 2010 bis zu 1510 Euro und ab 1. Januar 2012 bis zu 1550« ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, die auf Grund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet oder von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes öffentlich empfohlen sind. Die Beihilfestelle kann die Kosten einer Impfkation in einer Dienststelle voll übernehmen, wenn dies kostengünstiger als Beihilfe zu privatärztlichen Einzelimpfungen ist.«
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- »(5) Reichen bei gefährdeter Gesundheit Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 nicht aus, kann Beihilfe zu Aufwendungen für qualitätsgeprüfte ambulante Maßnahmen entsprechend § 137 d SGB V gewährt werden, die unter ärztlicher Betreuung und Überwachung von Angehörigen der Heilberufe (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Nummer 1.1 der Anlage) durchgeführt werden.«
9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
- »§ 10a
- Sonstige Aufwendungen*
- Beihilfefähig sind außerdem die Aufwendungen für
1. von Ärzten schriftlich verordnete ambulante sozialmedizinische Nachsorge für chronisch oder schwerstkranke Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr im Anschluss an eine stationäre Maßnahme, wenn dadurch die stationäre Maßnahme verkürzt wird oder die nachfolgende ambulante Weiterbehandlung gesichert wird,
 2. von Ärzten schriftlich verordnete ambulante Soziotherapie bis zu 120 Stunden innerhalb von drei Jahren, wenn die Person wegen schwerer psychischer Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche, ärztlich verordnete oder psychotherapeutische Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen und soweit dadurch nach § 6 beihilfefähige Aufwendungen erspart werden,
 3. Familien- und Haushaltshilfe. Voraussetzung ist, dass
 - a) die sonst den Haushalt allein oder überwiegend führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (§§ 6a bis 9, Nummer 5) den Haushalt nicht weiterführen kann,
 - b) im Haushalt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind verbleibt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
 - c) keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt, gegebenenfalls auch an einzelnen Tagen, weiterführen kann.

Dies gilt auch für bis zu sieben, in ärztlich begründeten Fällen bis zu weiteren 14 Tagen nach Ende der außerhäuslichen Unterbringung. § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 gilt entsprechend. Anstelle einer außerhäuslichen Unterbringung nach Buchstabe a kann auch eine langfristige häusliche Bettlägerigkeit, insbesondere bei Problemschwangerschaft, oder langfristige krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Verrichtung der häuslichen Tätigkeiten Voraussetzung sein; in diesen Fällen wird Beihilfe für Familien- und Haushaltshilfe ab Beginn der fünften Woche gewährt, wenn mindestens ein Kind unter zwölf Jahren vorhanden ist. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 5 Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 4) nicht beihilfefähig.«
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe »8 und 9« durch die Worte »§§ 6a, 7 Abs. 1 Nr. 1, § 10a Nr. 3 und in Einrichtungen der Geburtshilfe, die von Hebammen geleitet werden« ersetzt.
- In Nummer 4 wird das Wort »Krankenanstalt« durch die Worte »von Hebammen geleiteten Einrichtung der Geburtshilfe oder in einem Krankenhaus« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl »155« durch die Zahl »250« ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte », wenn es sich um Aufwendungen nach § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 9 bis 12 handelt und nur« gestrichen; am Schluss des Satzes wird folgender Halbsatz angefügt: »; nicht beihilfefähig sind außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz entstandene Aufwendungen nach § 6a Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4, §§ 8, 10a und 15 Abs. 4.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »beihilfefähig.« die Worte »jedoch unter Beachtung der beihilferechtlichen Ausschlüsse und Höchstbeträge.« eingefügt.
- Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- »4. bei Beihilfeberechtigten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland, die ins Ausland abgeord-

net oder zugewiesen sind, und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen; die Aufwendungen sind unter Beachtung der Verhältnisse im Gastland in angemessenem Umfang beihilfefähig.«

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe »§ 4 Abs. 1 Nr. 2« durch »§ 4 Abs. 1 Nr. 3« ersetzt.
- b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: »Satz 1 gilt nicht für Belege, zu denen keine oder nur eine geringere als die übliche Kassenleistung gewährt wird, insbesondere wegen eines Wahltarifs mit Selbstbehalt.«

13. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort »ebenfalls« gestrichen und die Zahl »14« durch die Zahl »22« ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl »10« durch die Zahl »14« ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: »Die Beihilfestelle kann elektronische Antragstellung zulassen und die dafür erforderlichen Standards festlegen.«
- b) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

»Auf im Inland ausgestellten Arzneimittelrezepten muss die Pharmazentralnummer angegeben sein. Beihilfe zu Aufwendungen für Arzneimittel wird für Personen, die eine elektronische Gesundheitskarte nach § 291 a SGB V erhalten haben, grundsätzlich nur gewährt, wenn dabei die Karte eingesetzt wird.«

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kinder gelten übergangsweise nach § 3 weiterhin als berücksichtigungsfähig, wenn sie im Sommersemester 2006 oder im Wintersemester 2006/07 an einer Hochschule eingeschrieben waren, solange sie die im Einkommensteuergesetz in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen für den Kindergeldbezug weiterhin erfüllen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich Wehr- oder Ersatzdienstzeiten oder davon befreiender Tätigkeit als Entwicklungshelfer. § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 3 finden Anwendung.«
- b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Gleiches gilt für solche Beträge in § 9, wenn durch Verordnung der Bundesregierung nach § 30 SGB XI gleiche Beträge in entsprechenden Vorschriften geändert werden.«

16. Die Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.2.1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

»c) Aufwendungen für besondere individuelle Zahngestaltung, Charakterisierung, besondere Farbauswahl und Farbgebung, Bemalen, Bleaching.«
- b) In Nummer 1.2.2 werden die Worte »stets der nach § 30 Abs. 2« durch die Worte »mindestens der nach § 55 Abs. 1« ersetzt.
- c) Nummer 1.4 bis 1.4.1 erhält folgende Fassung:

»1.4 Es gelten folgende Voraussetzungen, Beschränkungen und Höchstbeträge:

1.4.1 Für Heilbehandlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 die in der Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) genannten;«
- d) In Nummer 1.4.2 werden die Worte »nach Anlage 1 zu den BhV« durch die Worte »die in Anlage 2 zur BBhV genannten, abweichend davon« ersetzt.
- e) In Nummer 1.5.1 werden die Worte »Hinweis 1 und 2 zu § 6 Abs. 2 BhV« durch die Worte »Anlage 1 zur BBhV« ersetzt.
- f) In Nummer 1.5.3 werden die Worte »Anlage 1 zu den BhV« durch die Worte »Anlage 2 zur BBhV« ersetzt.
- g) In Nummer 2.1 werden in der Zeile »Sprachverstärker« die Worte »nach Kehlkopfresektion« gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008, Artikel 1 Nr. 16 Buchst. c bis f treten mit Inkrafttreten der neuen Bundesbeihilfeverordnung in Kraft.

(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Aufwendungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfeverordnung (BVO) ist nicht anzuwenden, wenn und solange für den anderen Beihilfeanspruch eine entgegenstehende Konkurrenzvorschrift gilt.

STUTTGART, den 30. Oktober 2008

STÄCHELE

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2005 (GBl. S. 367)

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter Nummer 2. b) 5. wurde der Schlusssatz falsch gesetzt. Richtig muss es lauten:

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

»5. § 25 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass statt des Datums »3. August 2001« das Datum »1. Dezember 2002« einzusetzen ist, § 25 Abs. 8 mit der Maßgabe, dass statt des Datums »29. Juni 2005« das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzusetzen ist, § 25 Abs. 9, § 25 Abs. 11 Satz 1

mit der Maßgabe, dass statt des Datums »15. Dezember 2006« das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzusetzen ist, und § 25 Abs. 11 Satz 2.

Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.« «